

lichen Vögel, Aufstellung von Futtertischchen an geeigneten Orten zu gleichem Zwecke.

6. Unentgeltliche Abgabe von Musternistkästchen für verschiedenerlei Vogelarten.

7. Unentgeltliche Abgabe von ausgestopften Vögeln an Schulen und Anstalten als Lehrbehelf.

8. Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die k. k. Behörden, an die Landesvertretung und die Gemeinden.

9. Bildung von Ortsgruppen des Vereins im Lande Salzburg, welche aus ihrer Mitte die entsprechenden Vertreter wählen.

## II. Von den Mitgliedern, ihren Rechten und Pflichten.

### §. 4.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, wirklichen, unterstützenden und correspondirenden Mitgliedern.

### §. 5.

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Ausschusses durch die General-Versammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Sache der Vogelkunde oder des Vogelschutzes besondere Verdienste erworben haben.

### §. 6.

Als wirkliches Mitglied kann Jedermann aufgenommen werden, der zur Theilnahme an Vereinen gesetzlich befähigt ist.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuss und wird dem Aufgenommenen zu seiner Legitimation die Mitgliederkarte nebst einem Exemplar der Statuten und des letzten Jahresberichtes zugestellt.

Gegen eine etwaige Ablehnung der Aufnahme ist eine Beschwerde nicht zulässig.

## §. 7.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche einen höheren, als den gewöhnlichen Jahresbeitrag leisten.

## §. 8.

Zu correspondirenden Mitgliedern können durch den Ausschuss Ornithologen oder sonstige Personen ernannt werden, welche sich um die Interessen des Vereines durch Wort und Schrift verdient gemacht haben. Sie stehen mit dem Vereine im schriftlichen Verkehre, erhalten die Berichte des Vereines unentgeltlich zugesendet und haben Zutritt zu allen Vereinsversammlungen.

## §. 9.

Jedes wirkliche Mitglied erlangt durch seine Aufnahme das Recht, allen Vereinsversammlungen beizuwohnen, Anträge zu stellen, Gäste als Zuhörer einzuführen, die dem Vereine gehörigen Sammlungen, Bücher, Zeitschriften etc. nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu benutzen und ist in den allgemeinen Vereinsversammlungen wahl- und stimmfähig.

Diejenigen Mitglieder, welche während des Winters Vogelfutter zum Ausstreuen auf hiezu geeigneten Futterplätzen vom Vereine beziehen wollen, können sich beim Vereinsvorstande, beziehungsweise beim Vertreter der betreffenden Ortsgruppe melden. Das erforderliche Futterquantum wird nach Zulass der verfügbaren Mittel auf Kosten des Vereines beigebracht und den sich meldenden Mitgliedern nach Massgabe ihrer Beitragsleistungen unentgeltlich verabfolgt.

Die unterstützenden und die Ehrenmitglieder des Vereines geniessen dieselben Rechte, wie wirkliche Mitglieder.

## §. 10

Dagegen haben die wirklichen Mitglieder folgende Pflichten:

1. Den Bestimmungen der Statuten durch Leistung des im §. 11 festgesetzten Jahresbeitrages im Laufe des

I. Halbjahres genau nachzukommen und die Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern.

2. An den Versammlungen und Berathungen des Vereines, insbesondere aber an der am Schlusse des Jahres stattfindenden Generalversammlung nach Thunlichkeit theilzunehmen.

3. Die während der Dauer des Kalenderjahres neu beitretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

4. Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung des Cassiers mit ihrem Jahresbeitrage im Rückstande bleiben, werden als ausgetreten betrachtet.

### §. 11.

Der ordentliche Jahresbeitrag wird mit einem Gulden oder zwei Kronen festgesetzt, wobei es jedoch den Mitgliedern unbenommen bleibt, diesen Beitrag beliebig zu erhöhen.

Andererseits können jene Mitglieder, welche nicht in der Lage sind, den oben bezeichneten Beitrag zu leisten, auch einen geringeren Jahresbeitrag erlegen, welcher jedoch nicht weniger als 50 Kreuzer oder eine Krone betragen darf.

### §. 12.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Jahres dem Vereinsausschusse anzuzeigen und gleichzeitig der etwa noch rückständige Beitrag dieses Jahres einzuzahlen, widrigenfalls die Beitragspflicht noch für das nächste Jahr fortbesteht.

- c) durch Ausschluss von Seite des Vereinsausschusses.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsausschuss wegen Verlustes der bürgerlichen Rechte oder wegen grober, vorsätzlicher Schädigung der Vereinsinteressen erfolgen und ist dagegen kein Rekurs zulässig.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [Statuten 1894](#)

Autor(en)/Author(s): Thun

Artikel/Article: [Statuten des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz im Lande Salzburg. II. Von den Mitgliedern, ihren Rechten und Pflichten. 4-6](#)